

Diskussionsbericht

Antonia Gillhaus

Zum Abschluss der Konferenz moderierte *Florian Jeßberger* einen rechts-politischen Roundtable, an dem neben ihm *Wolfgang Kaleck* und *Kai Ambos* teilnahmen. *Jeßberger* stellte die beiden Referenten vor und bat sie zunächst kurz, aus eigener Perspektive auf die letzten 20 Jahre der Entwicklung des deutschen Völkerstrafrechts zurückzublicken.

Kaleck bedankte sich bei seinen Vorredner*innen für die gelungene Veranstaltung. Er selbst berichte aus inzwischen 25-jähriger Erfahrung im Völkerstrafrecht. Begonnen habe seine Beschäftigung mit dem Völkerstrafrecht 1998 mit der Verfolgung argentinischer Militärs durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth¹, als noch mit Hilfe des passiven Personalitätsprinzips auf das Strafgesetzbuch zurückgegriffen werden musste. Bevor er jedoch weiter auf Details des Völkerstrafrechts eingehe, wolle er betonen, dass dieses aus seiner Sicht nicht das einzige oder wichtigste Mittel sei, um mit Konflikten und Gewaltgeschehen, wie beispielsweise der argentinischen Militärdiktatur, umzugehen. Stattdessen käme dafür eine ganze *Transitional Justice Toolbox* in Betracht. Damit meine er vor allem Mittel, die sich in einer Grauzone zwischen der rechtlichen und politischen Handlungssphäre bewegten. Diese sollten auch in einem Rahmen wie diesem nicht aus dem Blick verloren werden.

Die Verfahren gegen argentinische Militärs 1998 hätten unerwartet zu Haftbefehlen gegen zwei der damals noch lebenden Diktatoren und zu zusätzlichen Auslieferungsersuchen geführt. Diesen Erfolg sehe er zusammen mit den Fortschritten in anderen europäischen Jurisdiktionen als mitverantwortlich für die große Verfolgungswelle wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor staatlichen Gerichten von der zweiten Hälfte der 2000er Jahre bis heute. Diese Verfahren hätten nicht nur für Argentinien, sondern für ganz Lateinamerika Maßstäbe gesetzt. Den Erfolg der argentinischen Aufarbeitung verdeutlichte *Kaleck* mit einem Blick auf die anstehende

¹ Siehe hierzu ausführlich z.B. *Basak*, Die dritte Entrechtung. Zum Umgang der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mit Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der argentinischen Militärjunta wegen getöteter Nachkommen jüdischer Flüchtlinge aus Nazi-Deutschland, ZIS 2007, 374.

Stichwahl um die Präsidentschaft in Brasilien und die dort vom amtierenden Präsidenten *Jair Bolsonaro* angedeutete Möglichkeit eines Militärputsches. Während es zwar auch in Argentinien viel Grund zur Kritik an den verschiedenen bisherigen Regierungen gebe, sei doch die Möglichkeit eines Militärputsches inzwischen gering, da gesellschaftlich geächtet. Persönlich habe er aus seiner Beteiligung an den besagten Verfahren vor allem gelernt, wie wichtig es sei, individuell, als Gruppe oder als Gesellschaft Energie in die Aufarbeitung derartiger Geschehnisse zu investieren. Während absolute Gerechtigkeit im Angesicht solcher Verbrechen zwar nie erreicht werden könne, gäbe es zwischen absoluter Gerechtigkeit und dem Nichtstun und Verharren in einer Schockstarre einen großen Handlungsspielraum. Diese Erkenntnis präge bis heute die Arbeitsweise des *European Center for Constitutional and Human Rights* (ECCHR) und sei seiner Meinung nach auch ein wichtiger Aspekt, der aus diesem Symposium mitzunehmen sei. Gerade an die anwesenden Vertreter*innen der Justiz appellierte er, dass wichtige Entscheidungen im Völkerstrafrecht nicht übereilt getroffen werden, da diese Verfahren im Ermittlungsstadium viele Überraschungen bereit hielten, auf die auch reagiert werden müsse. Die Argentinien-Fälle hätten gezeigt, dass Strafverfahren, so fremd sie für viele Beteiligte zunächst erscheinen mögen, einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung derartiger Geschehnisse leisten könnten. Voraussetzung für eine solche Aufarbeitung durch Strafverfahren sei jedoch die Anwesenheit von „Übersetzer*innen“ im weiteren Sinne (so z.B. Nichtregierungsorganisationen, Journalist*innen oder Künstler*innen), um die Verfahren der Zivilgesellschaft zugänglich zu machen.

Anschließend kam *Kaleck* auf das Völkerstrafgesetzbuch zu sprechen. Im Laufe des Symposiums sei viel über die erste Phase des Völkerstrafgesetzbuchs (2002 bis 2012) geredet worden. Auf diese zurückzublicken falle ihm durch seine eigene maßgebliche Beteiligung an den damaligen Entwicklungen in der Praxis schwer. Besonders ging er noch einmal auf die Situation um den ehemaligen Verteidigungsminister der Vereinigten Staaten, *Donald Rumsfeld*, in den Jahren 2004 bis 2006 ein, als durch eine Gruppe von Opfern, die er vertreten habe, ein Verfahren gegen diesen in Spanien und Frankreich angestrengt wurde. Ähnlich wie die Aufarbeitung der Militärdiktatur in Argentinien sei dieser Problemkomplex heute keineswegs abgeschlossen und würde immer wiederkehren. So werde derzeit ein Verfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin mit Bezug zur Militärdiktatur in Argentinien geführt, bei dem die gleichen Probleme wie vor 25 Jahren erkennbar seien – so vor allem die Anwendbarkeit des Mordparagrafens

auf einen Sachverhalt, der sich als Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfassen lasse, also als ein Verbrechen, das zur Zeit der Tatbegehung im deutschen Strafrecht noch nicht tatbestandlich geregelt war. Er halte es für ein großes Versäumnis der Bundesrepublik Deutschland, dass diese sich aus bündnispolitischen Erwägungen nicht an der Aufarbeitung des Irakkriegs beteiligt habe. Auch die unterschiedliche Auseinandersetzung westeuropäischer Staaten mit dem Ukraine-Krieg im Vergleich zu anderen Konflikten werfe die Bemühungen um die Schaffung einer wirklich universalen Rechtsordnung um mehrere Jahre zurück.

Im zweiten Panelbeitrag blickte *Ambos* seinerseits auf persönliche Erfahrungen und Erinnerungen an die letzten 20 Jahre Völkerstrafgesetzbuch zurück. Dabei wolle er in drei Phasen unterscheiden: die Phase vor Schaffung des Völkerstrafgesetzbuchs, die Phase der Ausarbeitung des Völkerstrafgesetzbuchs in den Jahren 2000-2002 und die aktuelle Phase der zunehmenden tatsächlichen Anwendung des Völkerstrafgesetzbuchs.

Für eine effektive Bewertung des Völkerstrafgesetzbuches sei es nötig, vor allem auch die Phase bis zu seinem Inkrafttreten besser aufzuarbeiten als das bisher geschehen sei. Dies könne bei der Feststellung helfen, welche Defizite durch das Gesetz inzwischen vielleicht gelöst werden konnten und wo keine Veränderungen stattgefunden hätten. In diesem Zusammenhang nannte er vor allem die Möglichkeit, über § 6 Nr. 9 StGB auf die Genfer Konventionen zurückzugreifen, was auch vor Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuchs die Ausübung extraterritorialer Strafgewalt ermöglicht hätte.

Die zweite Phase habe sich vor allem durch den ungewöhnlich breiten Konsens in Bezug auf das Völkerstrafgesetzbuch ausgezeichnet. So sei die Entwurfsvorlage der Arbeitsgruppe im Bundesministerium der Justiz tatsächlich eins zu eins in die finale Gesetzesfassung übernommen worden. Allein das reine Weltrechtsprinzip des § 1 VStGB habe zu Kontroversen geführt. Der damalige Generalbundesanwalt *Gerhard Altvater* habe ein absolutes Weltrechtsprinzip, wie es in § 1 VStGB vorgesehen gewesen sei, für ein unmögliches Unterfangen gehalten. Darin erkannte *Ambos* ein wiederkehrendes Muster, in dem Akademiker*innen von der Richtigkeit einer Maßnahme überzeugt seien, während Praktiker*innen diese für nicht machbar hielten. Bei der Verhandlung um das Römische Statut habe Deutschland noch – für Viele überraschend – die Extremposition eines reinen Weltrechtsprinzips (für den Internationalen Strafgerichtshof) vertreten. Dies sei vor allem im Hinblick auf die bereits angesprochene, heute eher konservative Position Deutschlands zur Immunitäten-Frage im Rechtsausschuss der

Vereinten Nationen² sehr interessant. Heute sei der Internationale Strafgerichtshof letztendlich jedoch ein auf dem Gedanken der Territorialität (der Vertragsstaaten) gegründetes Gericht. Auch als Antwort auf das Scheitern der Versuche, auf internationaler Ebene das Weltrechtsprinzip zu etablieren, habe Deutschland schließlich § 1 VStGB eingeführt. Auf die Bedenken der Praktiker*innen gehe § 153f StPO ein, der einer tatsächlichen Ausübung uneingeschränkt universeller Strafgewalt entgegenwirke.

Anschließend blickte *Ambos* auf frühere Treffen unter anderem des Arbeitskreises Völkerstrafrecht³ zurück. Dabei sei vor allem eine Veränderung in der Position der Bundesanwaltschaft zu beobachten. Sei diese vor 20 Jahren noch für die fehlende Anwendung des Völkerstrafgesetzbuchs angegriffen worden, würde heute im Hinblick auf die vor allem von *Christine Schwöbel-Patel* aufgerufene postkoloniale Perspektive im Gegenteil sogar kritisiert, dass Deutschland auf der völkerstrafrechtlichen Bühne zu aktiv sei. *Ambos* hielt fest, dass Deutschland in dieser Hinsicht ein Pionier sei. Inzwischen sei Deutschland ein Land, das das Völkerstrafgesetzbuch auch wirklich anwende. Während das Strafrecht an sich zwar eine ganz geringe Rolle bei der Aufarbeitung von Systemunrecht und Makrokriminalität spielle, lasse sich bei einem isolierten Blick auf das Völkerstrafgesetzbuch dennoch von einem Erfolgsmodell sprechen. Entscheidend für diese Einschätzung sei auch die Bedeutung des Völkerstrafgesetzbuchs als Exportschlager, die mehr noch als durch seine inhaltliche Qualität durch die Übersetzung des Gesetzbuches in alle Sprachen der Vereinten Nationen (sowie griechisch und portugiesisch) gefördert worden sei.⁴ Dieses Unterfangen sei damals von ihm in Zusammenarbeit mit *Albin Eser* am Max-Planck-Institut angeregt und von der Bundesregierung (Bundesministerium der Justiz und Auswärtiges Amt) mitgetragen und finanziert worden.

Anschließend stellte *Ambos* fest, dass sich Nichtregierungsorganisationen, die früher (wie beispielsweise auch das ECCHR) am Rande der Gesellschaft gestanden hätten, zum Mainstream entwickelt hätten. Insgesamt würden so heute alle Beteiligten im Völkerstrafrecht an einem Strang ziehen, was Anlass sei sich gegenseitig zu diesem Erfolg zu beglückwünschen.

2 Siehe 169 ff. in diesem Band.

3 Berichte zur letzten Tagung des Arbeitskreises Völkerstrafrecht sind abgedruckt in ZIS 2022, 641 ff. Siehe ferner zum Arbeitskreis Völkerstrafrecht <<https://fli.berlin/arbeitsskreis-voelkerstrafrecht/>>.

4 Die Übersetzungen (auch die des IStGH-Kooperationsgesetzes) sind abrufbar unter <<https://www.department-ambos.uni-goettingen.de/index.php/forschung/abschlossen-e-projekte/l19-uebersetzungen>>.

Im Anschluss an die beiden Impulsvorträge ergriff *Jeßberger* erneut das Wort. Er stimmte *Ambos* zunächst in der Beobachtung zu, dass es in den letzten 20 Jahren bemerkenswerte Veränderungen im Blick auf Bedeutung und Rolle des Völkerstrafgesetzbuchs gegeben habe. Während das Völkerstrafgesetzbuch lange Zeit vor allem „für die Galerie“ konzipiert gewesen sei, könne man heute konkret über einzelne Gesichtspunkte der Anwendungspraxis diskutieren. An beide Referenten richtete er die Frage nach dem weiteren Vorgehen und möglichen Reformen des Völkerstrafgesetzbuches. Dabei bemerkte *Jeßberger*, dass die bisherige Reformgeschichte des Völkerstrafgesetzbuches, vor allem die Einführung des Aggressionstatbestandes⁵, im Laufe des Symposiums überraschenderweise gar nicht zur Sprache gekommen sei. In einer Zeit wie der jetzigen, in der gute Rahmenbedingungen vorlägen – ein nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges breit auf punitive Reaktion auf massenhafte Gewaltanwendung setzendes Klima und Personen in Regierungsverantwortung, die sich mit dem Völkerstrafgesetzbuch schon lange befasst hätten –, könne dies der Moment sein, um das Gesetz weiter zu verbessern.

Bevor *Kaleck* auf diese Frage antwortete, bezog er sich zunächst auf *Ambos* positive Schlussworte und betonte, dass er nicht derselben Meinung sei. Stattdessen gebe es viele unterschiedliche und teilweise gegensätzliche Interessen und Logiken im völkerstrafrechtlichen Diskurs. Es sei jedoch zutreffend, dass die Konversation insgesamt versachlicht worden sei. So werde nun nicht mehr über das Gesamtkonzept, sondern über konkrete Punkte gestritten. Nichtregierungsorganisationen wie das ECCHR könnten dabei aber weiterhin in demselben Maße wie früher bestimmte Verhaltensweisen skandalisieren.

Jeßbergers Frage nach dem Reformbedarf sei ihm, so *Kaleck* weiter, zu eng gefasst. Die Vorträge des Symposiums hätten seiner Meinung nach insoweit hinreichend Denkanstöße geliefert. Seine größte Sorge betreffe den eklatant mangelhaften Zustand des rechtlichen Beistands für Opfer in völkerstrafrechtlichen Verfahren, vor allem in jenen zum Syrien-Krieg. Auch auf Seite der Beschuldigten müssten Bedingungen geschaffen werden, um das Machtgefälle gegenüber dem Staat zumindest teilweise ausgleichen zu können.

Darüber hinaus betonte *Kaleck*, dass er es für besonders wichtig halte, dass die Anwendung des Völkerstrafrechts auch über den Syrien-Krieg

⁵ Gesetz zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches vom 22. Dezember 2016 (BGBl. 2016 I, 3150).

hinaus zum Standard werde. Damit meine er nicht die Erhebung Deutschlands zu einer Art „Weltpolizei“; das bisherige, seiner Meinung nach vernünftige, Kriterium des Inlandsbezugs solle durchaus bestehen bleiben. Ein derartiger Bezug könnte jedoch auf viele verschiedene Arten hergestellt werden, zum Beispiel durch den Aufenthalt von Zeug*innen oder Tatverdächtigen in Deutschland oder auch durch Beweise, die sich in Deutschland befänden.

In Bezug auf den viel kritisierten unverhältnismäßigen Einsatz von Ressourcen befand *Kaleck*, dass er sich durch die Nennung von Einzelkonstellationen sicher angreifbar machen werde. Um der Selektivität der Strafverfolgung zu begegnen, sei es wichtig, dass Deutschland aktiv auf weitere innereuropäische Zusammenarbeit hinwirke. Wichtig sei auch, dass neben Festnahmen von niederrangigen Denunziant*innen auch Ermittlungen bzw. Haftbefehle gegen hochrangige Vertreter*innen des syrischen Regimes möglich seien. Ein solches Vorgehen habe durchaus weitreichende Effekte, wie auch die Erfahrungen rund um *Rumsfeld* gezeigt hätten. Die damals Betroffenen seien im Zuge der hier stattfinden Ermittlungen seitdem nie wieder nach Westeuropa gereist. Auch dabei habe es sich nicht um Aufarbeitung oder gar abschließende Gerechtigkeit für die stattgefundenen Völkerrechtsverbrechen gehandelt, aber es sei ein Schritt in die richtige Richtung gewesen. Seiner Meinung nach sei dort wesentlich mehr Fortschritt möglich, dafür brauche es vor allem ein Mehr an gesellschaftlicher Unterstützung und Aufmerksamkeit. Hierbei lobte er vor allem die Berichterstattung zu den Syrien-Verfahren, die nicht reißerisch, sondern sehr fundiert und nuanciert stattgefunden hätte. Diese Entwicklung sehe er insgesamt als wichtiger an als konkrete Fragen des materiellen Rechts.

Ambos begann mit einem Nachtrag zu seinen vorangegangenen Bemerkungen, bevor er auf die von *Jeßberger* gestellte Frage einging. Man müsse zugeben, dass das Weltrechtsprinzip teils auch kontraproduktiv sein könne. Dies sei in der Situation um den ehemaligen chilenischen Präsidenten *Augusto Pinochet* zu erkennen gewesen. Dies belegte er mit einer Anekdote zu dem von *Pinochet* noch verfolgten ehemaligen Außenminister Chiles, *José Miguel Insulza*. Dieser sei schließlich gezwungen gewesen, sich während seiner eigenen Amtszeit für den in London inhaftierten *Pinochet* einzusetzen und u.a. seine Rücküberstellung nach Chile zu betreiben. Die Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs sei als Antwort auch auf derartige Situationen zu verstehen, da eine Auslagerung solcher Konflikte auf eine supranationale Organisation die internationalen Beziehungen entlasten sollte. Heute sei dies wieder erkennbar im Ukraine-Konflikt, etwa in

der umstrittenen und viel kritisierten Strafverfolgung russischer Staatsbürger durch die ukrainische Generalstaatsanwaltschaft selbst. Als Konfliktpartei könne die Ukraine nur sehr schwer unparteiisch sein. Besser sei es deshalb, die Strafverfolgung supranationalen Organisationen zu überlassen.

In einem Rückbezug auf die Bemerkung des Generalbundesanwalts *Peter Frank* am Vortag⁶ erwähnte er schließlich die spanische Justiz, die häufig „für die Galerie“ gearbeitet hätte, da sie beispielsweise Haftbefehle ausgesprochen hätte, ohne dafür die notwendigen Beweise zu haben. Dies sei seiner Meinung nach keine solide juristische Arbeit. Im Gegenteil dazu zeichne sich Deutschland im internationalen Vergleich gerade dadurch aus, dass es auch im Völkerstrafrecht so arbeite, dass zunächst geklärt werde, ob genug Material für eine Anklage zur Verfügung stehe. Zudem würden stets auch die Erfolgsaussichten eines möglichen Hauptverfahrens im Blick behalten.

Anschließend ging *Ambos* auf *Jeffbergers* Frage nach möglichen Reformen ein. Die große Frage, ob es für das Völkerstrafgesetzbuch eine Art Sonderstrafrechtsregelung bedürfe oder ob allein kleinere Reformen des bestehenden Rechts ausreichen würden, halte er bereits für beantwortet. Ersteres sei unrealistisch und auch in niemandes Sinne. Über punktuelle Reformen müsse man sich jedoch Gedanken machen, wie es im Laufe des Symposiums auch bereits geschehen sei. Allen von den Referent*innen vorgebrachten Vorschlägen würde er zustimmen. Besonders betonen wolle er erneut § 153f StPO, der dringend einer Änderung bedürfe, worauf er ja schon in der Diskussion zum ersten Panel hingewiesen habe.⁷ Über die Art und Weise der Änderung könne weiter diskutiert werden. Auch eine Verbesserung der Nebenklagebedingungen sei seiner Meinung nach offensichtlich notwendig. Mehr Redeweit widmete er dem Thema der Öffentlichkeit, aus dem sich besonders viele andere Fragen ergäben. Er sehe ein großes Wahrnehmungsproblem der Akteur*innen aus der Justiz, da es diesen häufig an einer internationalen Perspektive fehle. Dadurch sei es eine riesige Herausforderung, völkerstrafrechtliche Verfahren zu führen. Es fehle vor allem an der Sensibilität für die Notwendigkeit internationaler Verbreitung und *Outreach*. In diesem Zusammenhang berichtete er von dem Verfahren gegen einen gambischen Staatsangehörigen wegen des Verdachts der Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor dem Oberlandesge-

6 Siehe 97 ff. in diesem Band.

7 Siehe 87 ff. in diesem Band.

richt Celle⁸, welches von Göttinger Studierenden transkribiert werde.⁹ Die daraus resultierenden Texte würden in Gambia und weltweit rezipiert – ein großer Erfolg. *Outreach* sei auch an den völkerstrafrechtlichen Tribunalen das dominierende Thema. So lasse sich die negative Einstellung gegenüber Tribunalen wie dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien auch durch fehlende Öffentlichkeitsarbeit erklären. Als positives Beispiel nannte er dagegen die Schweiz, die *Outreach* an internationalen Straftribunalen, z.B. an den *Kosovo Specialist Chambers*, gezielt fördere. In diesem Zusammenhang sei natürlich auch die Rolle des ECCHR zentral und stelle im Grunde eine Art Kapazitätsaufbau der deutschen Justiz von außen durch Nichtregierungsorganisationen dar.

Ambos bemängelte das fehlende Bewusstsein der Justiz für das Bild Deutschlands im Ausland. Dort gebe es natürlich Fehlinformationen, beispielsweise sei es aber auch für viele Betrachter*innen im Ausland nicht nachvollziehbar, warum es in deutschen Gerichtssälen nicht genug Platz für alle Interessierten gebe. Wenn man die Abläufe eines normalen deutschen Verfahrens nicht kenne, sei nicht klar, warum die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit normalerweise nicht ausreiche, um mehr Platz zu erfordern. Besonders im NSU-Verfahren¹⁰ sei es ein Problem gewesen, dass dem Oberlandesgericht München nicht bewusst gewesen sei, in welchem Ausmaß ein derartiges Verfahren internationale Aufmerksamkeit erregen würde. In diesem Kontext kritisierte *Ambos* auch das vorher von *Duscha Gmel* vorgebrachte Argument, für eine Übersetzung bzw. Übertragung des Vorgehens im Gerichtssaal würden die Mikrofone fehlen. Solche Argumentationslinien kenne er seit 30 Jahren und könne diese in Deutschland, einem der reichsten Länder der Welt, vor allem mit Blick auf beispielsweise extrem hohe Militärausgaben nicht nachvollziehen.

Als einen entscheidenden Grund für die Notwendigkeit von Dokumentation nannte *Ambos* deren Rolle als Disziplinierungsinstrument. Die Legitimation und Transparenz des Völkerstrafrechts würden auch von der hergestellten Öffentlichkeit solcher Verfahren abhängen. Wenn es nicht möglich sei, diese Verfahren in die Welt zu transportieren, sei der Sinn und Zweck des gesamten Unterfangens in Frage zu stellen. Zielpersonen dieser Verfahren seien die Opfer und die erweiterte Öffentlichkeit. Natürlich sei

8 OLG Celle, 5 StS 1/22.

9 S. dazu <<https://www.uni-goettingen.de/de/studierende+der+georg-august-universit%C3%A4t+a4t+g%C3%BCnzttingen+beobachten+den+ersten+prozess+wegen+v%C3%b6lkerrechtlicher+verbrechen+in+gambia/659500.html>>.

10 OLG München BeckRS 2018, 51467; BGHSt 66, 226; BGH StV 2022, 486.

Schwöbel-Patels Forderung, die Tribunale abzuschaffen, radikal. Es sei aber auch richtig, dass Verfahren, die nur auf Deutsch geführt würden, „nur für die Galerie“ bestimmt sein könnten. Die fehlende Übersetzung deutscher Gerichtsentscheidungen benannte *Ambos* schließlich als ein generell unterschätztes Thema. So sei die deutsche Rechtsprechung zwar seiner Meinung nach von höchster juristischer Qualität, könne aber auf Deutsch praktisch nicht international rezipiert werden. Ein Zusammenhang zeige sich hier auch mit dem im Laufe des Symposiums aufgekommenen Thema der Verteidigung. International gebe es praktisch keine deutschen Verteidiger*innen. Einerseits gebe es dafür ökonomische Argumente, darüber hinaus habe das Völkerstrafrecht jedoch auch weiterhin den Ruf eines Ausnahmerechts. In dieser Hinsicht sei auch die vorher diskutierte Einführung eines Sonderstrafverfahrensrechts eher kontraproduktiv.

Rekurrierend auf die Frage der Öffentlichkeit sprach *Ambos* zuletzt das Thema des Zeugenschutzes im Hinblick auf eine mögliche Digitalisierung der Gerichtsarbeit an. In den internationalen Tribunalen sei die Dokumentation bereits digitalisiert. Digitale Dokumentation könne natürlich Risiken mit sich bringen, doch auch hier seien Lösungen zu finden. Das Absehen von der Dokumentation einer Zeugenvernehmung sei vielleicht in extremen Fällen zu diskutieren, sei aber generell keine Lösung. Er stellte fest, dass in diesem Bereich dringend ein Umdenken notwendig sei.

Nachdem *Jeßberger* anschließend ein letztes Mal die Diskussion für das gesamte Publikum eröffnet hatte, kam zunächst *Peter Wetzels* auf die von *Kaleck* angedeutete (seines Erachtens nicht stattfindende) Verfolgung von Unternehmer*innen und Unternehmen bzw. ein Unternehmensstrafrecht zu sprechen. Es sei die Frage zu stellen, wer vor allem einen Nutzen aus der aktuellen Praxis der Generalbundesanwaltschaft ziehe. Dies seien in nicht unerheblichen Maße Unternehmen. Im Übrigen wäre das Unternehmensstrafrecht auch eine einfache und rasche Lösung des zuvor angesprochenen Verteidiger*innenproblems, da diesen viel Geld zur Verfügung stünde, mit dem sie große Kanzleien engagieren könnten. Insgesamt halte er die Unternehmensstrafbarkeit jedenfalls für eine offene Flanke des Völkerstrafrechts.

Leonie Steinl lenkte den Blick noch einmal auf das materielle Recht. Ein Fazit des letzten Symposiums aus Anlass des zehnjährigen Bestehens des Völkerstrafgesetzbuchs¹¹ sei es noch gewesen, dass es im materiellen Recht eigentlich keinen Reformbedarf gebe. Gerade mit Blick auf sexualisierte Gewalt oder auch Umweltrecht sei jedoch ihre Frage an die Vortragenden,

11 *Jeßberger/Geneuss* (Hrsg.), *Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch* (2013).

ob sie diesem damaligen Befund immer noch zustimmten oder ob sie nur den Schwerpunkt ihrer Forderungen an anderer Stelle verorteten.

Darauf antwortete zunächst *Ambos*, dass er sicherlich auch die Forderungen nach Reformen im materiellen Bereich unterstütze. Wie aber auch *Milan Kuhli* in seinem Vortrag¹² angedeutet habe, handele es sich dabei um relativ einfach zu bewältigende, kleinere Baustellen. Wichtiger sei das eher kulturelle und soziale Problem, wie die deutsche Justiz insgesamt im Blick auf internationalstrafrechtliche Verfahren agiere und funktioniere. Transparenz und (internationale) Öffentlichkeit seien in diesem Zusammenhang die großen Ziele.

Auch *Kaleck* betonte, dass er die von *Steinl* angedeuteten Forderungen, wie beispielsweise eine Nachschärfung von Tatbeständen im Bereich der sexualisierten Gewalt, unterstütze und auch das ECCHR sich diese zu eigen gemacht habe. Es sei letztlich jedoch auch eine Einstellungsfrage und habe etwas mit der Kultur der Justiz zu tun, ob Verfahren zu diesen Tatbeständen im Zweifelsfall eingestellt würden.

Im Anschluss kommentierte *Kaleck* die Aussagen *Ambos'* zum Thema der Öffentlichkeit. Zunächst halte er das Ausbleiben deutscher Präsenz in der internationalen Verteidigung vorrangig für ein Problem der deutschen juristischen Ausbildung, das bereits lange existiere und auch konstatiert werde. Auch die mangelnden Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch dürfe man als großes Hindernis nicht unterschätzen. Darin ausgebildete Anwält*innen wie die anwesende *Natalie von Wistinghausen* seien die absolute Ausnahme. In Bezug auf den *Outreach* sehe er die Verantwortung nicht bei den einzelnen Richter*innen oder Gerichten, sondern explizit auf Ebene des Bundesministeriums der Justiz und der Landesjustizministerien. Es müsse sich ein Beispiel an den internationalen Tribunalen, aber auch an der französischen und niederländischen Praxis genommen werden und in dem Zuge müssten vor allem Leitlinien und Ressourcen geschaffen werden. Das Justizwesen müsse die grundlegenden Voraussetzungen schaffen, z.B. auch durch Übersetzungen. Die eigentliche Kommunikation des Geschehens im Gerichtsaal nach außen sei jedoch durchaus die Aufgabe anderer Akteur*innen, wie beispielsweise des ECCHR oder der von *Ambos* angesprochenen engagierten Studierenden.

Ambos bestätigte, dass das Problem auch bei seinem Transkriptionsprojekt am Oberlandesgericht Celle vor allem darin liege, dass den Studieren-

12 Siehe 235 ff. in diesem Band.

den durch das Gericht Steine in den Weg gelegt würden, obwohl deren Arbeit doch eigentlich gerade im Sinne der Justiz sein sollte.

In einer darauffolgenden Wortmeldung stellte *Andreas Schüller* fest, dass die erfolgreiche Arbeit in den Syrien- und Irakkomplexen überdecke, was an anderer Stelle nicht geschafft worden sei. Obwohl dies vor allem bei dem Symposium zum zehnjährigen Bestehen des Völkerstrafgesetzbuches thematisiert worden sei, gebe es auch heute weiterhin in nicht geringer Zahl Fälle, bei denen eine Strafanzeige eingereicht, aber nie ermittelt worden sei. Als Beispiel für Fälle, in denen Deutschland nicht gehandelt hätte, nannte er die von *Kaleck* angesprochenen Sachverhalte mit Unternehmensbeteiligung, aber auch die Verfolgung von homosexuellen Menschen in Tschetschenien. Insgesamt könne Deutschland sich im internationalen Strafrechtssystem anders bzw. breiter aufstellen. Dies dürfe natürlich nicht zu Lasten anderer Verfahren wie denen zum Syrien-Komplex gehen, sodass es letztendlich vor allem eine Erweiterung der Ressourcen brauche.

Jeßberger schloss sich dieser Feststellung an und ergänzte, dass dies auf ähnliche Weise am Internationalen Strafgerichtshof zu beobachten sei, wo an einigen Stellen (wie beispielsweise aktuell im Blick auf die Ereignisse in der Ukraine) sehr viel Geld zur Verfügung gestellt werde und an anderer Stelle überhaupt nicht.

Anschließend griff *Aziz Epik* erneut das Problem der Öffentlichkeit auf und wiederholte die Feststellung der immensen Herausforderung, die ein Verfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch für ein Oberlandesgericht darstellen könne. Seiner Meinung nach müsse zur Lösung dieses Problems auch über eine stärkere Konzentration an den Gerichten nachgedacht werden, sodass die zuständigen Personen gezielt weiter fortgebildet werden könnten. Bereits im NSU-Prozess hätte man sehen und daraus lernen können, wie groß das öffentliche Interesse an derartigen Verfahren sei. Wenn Ressourcen immer knapper würden, müsse sich stärker damit auseinander gesetzt werden, warum für welches konkrete Verfahren Geld ausgegeben werde. Es sei zu lernen, diese Entscheidungen besser zu erklären, damit die Öffentlichkeit bereit sei, diese Kosten zu tragen.

Darauf aufbauend fügte *Jeßberger* eine eigene Beobachtung zum zentralen Punkt des Rollenverständnisses von Staatsanwaltschaft und Gerichten hinzu. Anekdotisch berichtete er von einer vor Kurzem stattgefundenen Richterfortbildung zum Völkerstrafgesetzbuch, an der nur 20–25 Staatsanwält*innen und Richter*innen teilgenommen hätten. Dies könnte unter besseren Umständen eigentlich ein idealer Ort sein, um über deren Rollenverständnis zu sprechen. Zum Vergleich zog er ein ähnliches Projekt in

Italien heran, an welchem wenige Tage zuvor rund 700 Richter*innen und Staatsanwält*innen teilgenommen hätten. Der Kapazitäts- und Bewusstseinsaufbau innerhalb der Senate und Abteilungen sei entscheidend. Obwohl es die entsprechenden Mechanismen (wie die erwähnte Fortbildung) gebe, entfalteten diese ihre Wirkung noch nicht in notwendigem Maße.

Kaleck kam im Anschluss erneut auf die zuvor aufgeworfene Frage zum Umgang mit dem Ukraine-Krieg zurück. Das ECCHR wolle sich grundsätzlich auch aus Situationen, in denen andere Akteur*innen den Gebrauch des Völkerstrafrechts zu instrumentalisieren versuchten, nicht heraushalten. Eine besondere Legitimität erhalte das ECCHR in diesem Fall vor allem durch die kontinuierliche Befassung mit Sachverhalten in der Ukraine und Russland schon vor der Eskalation des Krieges im Frühjahr 2022. Die bestehende Zusammenarbeit mit ukrainischen Organisationen könne so nun effektiv fortgesetzt werden.

Als Antwort auf die von *Wetzels* aufgegriffene Frage der Unternehmensstrafbarkeit fügte *Kaleck* hinzu, er sei offen dafür, das Problem der fehlenden Ermittlungen im Zusammenhang mit Unternehmen auf unterschiedliche Arten zu lösen. Dies könnte auch durch ein verstärktes Lieferketten gesetz oder den Einsatz zivilrechtlicher Haftungsnormen geschehen. Es müsse sich nur in irgendeiner Weise damit befasst werden. Dass dies in zu geringem Maße geschehe, unterminiere die Legitimität des ganzen Völkerstrafrechts.

Kaleck betonte zudem, wie wichtig es sei, dass Deutschland sich an einem international arbeitsteiligen Prozess der Beweisgewinnung (wie es beispielsweise auch die Ukraine gerade dringend brauche) beteilige und auch durch einzelne Haftbefehle tätig werde. Die Praxis weltweit habe gezeigt, dass aus einzelnen Ermittlungshandlungen an einem Ort Jahre später an einem anderen Ort Ermittlungserfolge erwachsen könnten. Derartige Zusammenarbeit sei deshalb entscheidend. Dafür brauche es die Bereitstellung von Ressourcen und entsprechende Forderungen von zivilgesellschaftlicher Seite und gerade keine Verengung der Perspektive auf Anklageerhebung und Verurteilungswahrscheinlichkeit.

Im Rahmen des letzten Diskussionsbeitrags der Tagung berichtete *Michael Grefmann* anekdotisch, dass bereits die ehemalige Justizministerin *Herta Däubler-Gmelin* zum Zeitpunkt der Entstehung des Völkerstrafgesetzbuchs große Vorstellungen hatte, die wesentlich über das hinausgegangen seien, was letztlich in dem heutigen Gesetz zustande gekommen sei. Es sei bestimmten historischen Gegebenheiten geschuldet gewesen, dass

diese großen Pläne nicht genau so hätten umgesetzt werden können. Zu der Übersetzung von Urteilen wolle er hinzufügen, dass das Bundesministerium der Justiz inzwischen erkannt habe, dass es in dieser Hinsicht in der Pflicht stehe. Grundsätzlich könne zwar nur das einzelne Gericht die Übersetzungen autorisieren, es müsse aber das Gespräch mit den Gerichten gesucht und für Ressourcen gesorgt werden. So sei eine Übersetzung der Urteile des Oberlandesgerichts Koblenz gegen mutmaßliche Mitarbeiter des syrischen Geheimdienstes¹³ zurzeit in Arbeit.

13 OLG Koblenz, Urt. v. 13. Januar 2022, I StE 9/19; OLG Koblenz BeckRS 2021, 2517.

